

# Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Bildungsstrategie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

1.4.2011

Das Deutsche Institut für Menschenrechte begrüßt ausdrücklich die Initiative des Ministeriums, die neue Bildungsstrategie 2010-2013 mit einer breiten Öffentlichkeit zu konsultieren. Diese Gelegenheit möchten wir hiermit nutzen und beschränken uns dabei auf das aus menschenrechtlicher Sicht gebotene.

Zunächst möchten wir betonen, dass die Zusammenarbeit im Bildungssektor menschenrechtlichen Verpflichtungen unterliegt, die insbesondere durch das **Menschenrecht auf Bildung** vorgegeben sind. Dieses ist in einer Reihe von internationalen Menschenrechtspakten geregelt, so in Art. 13 Sozialpakt, in Art. 28, 29 Kinderrechtskonvention (KRK), Art. 10 Frauenrechtskonvention (CEDAW) und in Art. 24 der Behindertenrechtskonvention (BRK). Diese Bestimmungen regeln zum einen den **diskriminierungsfreien, unentgeltlichen Zugang zu Grundbildung für alle**. Sie formulieren auch **Anforderungen an die Qualität von Bildung** - die Förderung von Menschenrechten durch Bildung sowie die Rechte in der Bildung, d.h. die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen auf der Grundlage menschenrechtlicher Normen und Prinzipien.

Hieran schließen sich weitere zentrale Normen an, insbesondere Art. 3 und 12 der KRK, die von den Staaten die **Berücksichtigung des Kindeswohls** und die **Beteiligung von jungen Menschen** an Angelegenheiten, die sie betreffen, verlangen.

Die Kinderrechts- und die Frauenrechtskonvention sind von Deutschland und **allen** Partnerländern der deutschen Entwicklungspolitik ratifiziert worden. Nahezu das gleiche gilt für den Sozialpakt - 97% der deutschen Partnerländer haben ihn ratifiziert. Die BRK ist derzeit von 98 Ländern ratifiziert, ein Großteil (68%) davon Partnerländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Durch die Ratifizierung von Menschenrechtspakten haben sich Deutschland und seine Partner **verpflichtet**, die o.g. Bestimmungen zum Recht auf Bildung in ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit umzusetzen.

Im derzeitigen Entwurf der Bildungsstrategie findet sich ein Hinweis, dass Bildung ein Menschenrecht sei und Partnerländer mangelnden Willen aufwiesen, dieses umzusetzen (S. 1, Punkt 6). Wir vermissen hier einen klaren Hinweis auf die **menschenrechtliche Verpflichtung** der Partnerländer, das Recht auf Bildung umzusetzen und **auf die menschenrechtliche Verpflichtung Deutschlands**, seine Zusammenarbeit im Bildungsbereich menschenrechtlich auszurichten.

Auch in der Substanz scheint die Strategie bislang nicht an den menschenrechtlichen Verpflichtungen ausgerichtet. Unter Punkt 3 (S. 5) „Qualität und Zugang zu Grundbildung verbessern“ finden sich zwar wichtige Elemente des Rechts auf Bildung (Diskriminierungsfreiheit, Qualität). Es fehlt jedoch der Hinweis darauf, dass Grundbildung **kostenfrei und verpflichtend** zu sein hat (Art. 13, Sozialpakt). Die Zugänglichkeit von Bildung für Menschen mit Behinderungen (u.a. Art. 24 BRK) erwähnt das Konzept zwar; Barrierefreiheit findet sich konzeptionell jedoch in keiner der avisierten Maßnahmen wieder.

Als **Mittel zur Qualitätsverbesserung** findet sich in der Bildungsstrategie bislang nur die Lehrerausbildung. Wiewohl essentiell, gehört zu qualitativ hochwertiger Bildung u.a. auch die **Adäquatheit der Bildungsinhalte und ihre Orientierung an den Menschenrechten** (so z.B. in Art. 28, 29 KRK, Art. 10 CEDAW).

Dazu reflektiert die Strategie bislang weder die **menschenrechtlich gebotene Partizipation der Lernenden** (Art. 12, KRK) noch andere Governance-Prinzipien, wie die Rechenschaftslegung der Schule und Schulverwaltung gegenüber Eltern und Lernenden. Beide Prinzipien sollten inzwischen zur guten entwicklungspolitischen Praxis gehören.

Die Ausführungen zur Beruflichen Bildung sowie zur Hochschulbildung lassen Bezüge zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter vermissen, wie von Art. 10 CEDAW ausdrücklich gefordert. Gerade bei der Priorisierung von „Zukunftsbranchen“ (Energie, Wasser, Klima etc.) ist geboten, dass dies unter Gendergesichtspunkten geplant wird und positive Wirkungen für die Gleichberechtigung der Geschlechter zeitigt.

Zum Abschluss bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Kommentierung und stehen Ihnen für Rückfragen im weiteren Prozess gerne zur Verfügung.